

Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Februar 2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundvergütungen und Monatslöhne
- § 3 Stundenentgelte
- § 4 Fortgeltung von Vergütungs- und Lohnstarifverträgen
- § 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Zwischen
der
Humboldt-Universität zu Berlin,

einerseits

und der

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin – Brandenburg –

sowie

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Berlin -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt in der Humboldt-Universität zu Berlin für die unter den Geltungsbereich des § 1 des Anwendungs-TV Humboldt-Universität zu Berlin fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die in der Berufsausbildung stehenden Personen, soweit diese nicht vor dem 01. Dezember 2009 aus der HU ausgeschieden sind.

§ 2 Grundvergütungen und Monatslöhne

- (1)** Die nach Maßgabe des bei der Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Anwendungstarifvertrages zustehenden Grundvergütungen bzw. Monatslöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vom 1. Juni 2009 an um einen Sockelbetrag in Höhe von 65 Euro angehoben.
- (2)** Die monatlichen Ausbildungsvergütungen von in der Berufsausbildung stehenden Personen – ausgenommen Praktikanten/Praktikantinnen – werden vom 1. Juni 2009 an um 35 Euro angehoben.

- (3)** Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten von diesem Sockelbetrag den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Protokollerklärung zu § 2:

1. Der Sockelbetrag erhöht oder vermindert sich anlässlich des Außerkrafttretens der Absenkungsregelungen des Anwendungstarifvertrages nicht.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Sockelbetrag an Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit ergibt sich bei Beschäftigten, die unter die Absenkungsregelungen des § 4 des Anwendungstarifvertrages fallen, nach § 3 des Anwendungstarifvertrages.
3. Die Zahlungen, welche die HU im Februar 2010 geleistet hat, werden auf die nach diesem Tarifvertrag bestehenden Ansprüche angerechnet

§ 3

Stundenentgelte

- (1)** Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT/BAT-O), die sich unter Berücksichtigung der angehobenen Grundvergütungen gem. § 2 ergeben, sind jeweils nach den üblichen Modalitäten anzupassen.

Protokollerklärung:

Basis der Berechnung ist Stufe 4 der Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe für die Angestellten gem. § 27 Abschn. A bzw. § 27 Abschn. B BAT/BAT-O der VKA-Tabelle zzgl. des Ortszuschlags der Stufe 2. Die Summe ist durch das 4,348-fache der (ggf. abgesenkten) regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen und gem. § 36 Abs. 8 BAT/BAT-O zu runden. Im Tarifgebiet Ost ist von der Summe nach Satz 1 der maßgebende Bemessungssatz Ost zu ermitteln; das Einkommensangleichungsgesetz findet ggf. Anwendung.

Der Divisor beträgt bei einer abgesenkten Arbeitszeit

von 36,80 Std. 1/160,01,
von 36,65 Std. 1/159,35,
von 36,00 Std. 1/156,53,
von 35,42 Std. 1/154,01,
von 35,20 Std. 1/153,05
von 34,65 Std. 1/150,66 und
von 33,88 Std. 1/147,31.

- (2) Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern wird entsprechend verfahren.

§ 4

Fortgeltung von Vergütungs- und Lohn tarifverträgen

¹Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum BMT-G, der Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G-O, alle vom 31. Januar 2003, gelten fort. ²Die Maßgaben des § 4 des Anwendungstarifvertrages bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von der Humboldt-Universität zu Berlin für seine Beschäftigten sowie von jeder der vertragsschließenden Gewerkschaften mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2010 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, 24. Februar 2010

Für die

Humboldt-Universität zu Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Berlin – Brandenburg -

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

- Landesverband Berlin -